

Schneidhain, Stadt Königstein im Taunus

Gutachten

Floristische und faunistische Erhebungen

„Wiesbadener Straße 239-241“

Planstand: 15.09.2022

Projektnummer: 21-2587

Projektleitung: Pönichen (Planungsbüro Fischer)

Bearbeiter: Pönichen (Planungsbüro Fischer)
Dr. René Kristen (Planungsbüro Plan Ö)
Lucia Gomes (Planungsbüro Plan Ö)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Lagebeschreibung	3
3. Pflanzen und Biotope	4
3.1 Methoden	4
3.2 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	5
4. Tiere	9
4.1 Untersuchungsbereich	9
4.2 Vögel	9
4.3 Haselmaus	14
4.4 Reptilien	16
4.5 Artenschutzrelevante Bereiche	18
5. Maßnahmen /-empfehlung	18
6. Fazit	19
7. Quellen	19
ANHANG 1 - Bestandskarte	20

1. Einleitung

Für den Standort der DONATH Moving & Relocation in Schneidhain (Königstein im Taunus) wurden faunistische und floristische Untersuchungen von der S&G Development GmbH (Frankfurt am Main) beauftragt, um die Möglichkeiten für eine bauliche Umgestaltung der Fläche im Bezug zu arten- und naturschutzrechtlichen Belangen einschätzen zu können.

Das vorliegende Gutachten soll als Grundlage für die arten- und naturschutzfachliche Bewertung für eine bauliche Umgestaltung in diesem Bereich dienen. Zudem gibt der Bericht Hinweise, in welchen Bereichen Eingriffe vermieden werden sollten sowie Hinweise für arten- und naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung.

Die Projektleitung und die floristische Kartierung wurden vom Planungsbüro Fischer und die faunistischen Untersuchungen wurden vom Planungsbüro Plan Ö aus Biebertal durchgeführt.

2. Lagebeschreibung

Die Fläche befindet sich im Ortsteil Schneidhain der Stadt Königstein im Taunus, zwischen der Wiesbadener Straße und einer Bahntrasse (Bahnstrecke Höchst-Königstein) gelegen. Mit 7452 m² umfasst die Fläche die Flurstücke 102/5 und 102/6 der Flur 6 in der Gemarkung Schneidhain (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsfläche in Schneidhain (Königstein im Taunus). Bildquelle: natureg.hessen.de, eigene Bearbeitung 08/2022

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) in der Teileinheit „Hornauer Bucht“ (300.11) der Haupteinheit „Vortaunus“ im Taunus.

Die Untersuchungsfläche liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Sie beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotop (nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz) und bildet kein ökologisches Vernetzungselement zwischen wertgebenden Biotopen.

Im Naturpark Hochtaunus gelegen bildet die Untersuchungsfläche durch ihre stark anthropogen überformte Ausstattung und Lage im Siedlungsbereich kein wertgebendes Element für den Naturpark. Darüber hinaus führen keine ausgewiesenen Wanderwege am Plangebiet vorbei.

Der natürliche Boden (Böden aus überwiegend fluviatilen Talbodensedimenten) ist durch eine künstliche Terrassierung und Überbauung bereits stark anthropogen überformt. Die Fläche übernimmt folglich keine besonderen Bodenfunktionen.

Der Planungsraum befindet sich in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. I-V Braubach, Kelkheim. Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine hohe Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern aus. Hierdurch besteht eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber dem Grundwasser. Auf Grund der bereits gegebenen starken anthropogenen Bodenüberformung leistet die Fläche jedoch keinen besonderen Beitrag zur Grundwasserneubildung bei.

Etwa 10 m südlich der Untersuchungsfläche entspringt der Braubach aus einer gefassten Quelle hinter dem angrenzenden Gleisbett. Die Untersuchungsfläche befindet sich auf einem Teilbereich des natürlichen Talbodens des Braubaches. Vermutlich liegt die natürliche Quelle des Baches unter dem Untersuchungsraum oder weiter nördlich.

Durch die Lage im Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung bildet die Fläche keine Quelle und kein Abflussgebiet für Frisch- und Kaltluft. Der hohe Versiegelungsgrad und der sehr geringe Grünanteil führt tendenziell tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen Wärmeinsel bei durchschnittlich geringer Luftfeuchtigkeit.

3. Pflanzen und Biotop

3.1 Methoden

Die Fläche wurde Anfang Mai 2022 floristisch kartiert. Eine weitere Kartierung war aufgrund des geringen Grünanteils nicht erforderlich. Hierbei wurden alle vorgefundenen Pflanzenarten aufgenommen. Die Bestimmung und die Abgrenzung der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wurden anhand der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 26. Oktober 2018 und der Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019) durchgeführt.

Die Biotopnummer (XX.XXX Biotopname) sowie die Biotopwertpunkte sind der Kompensationsverordnung (KV 2018) entnommen. Die Skala der Biotopwertpunkte der KV 2018 reicht vom naturschutzfachlich geringwertigsten Biotopzustand von 3 Biotopwertpunkten (vollversiegelte Flächen) bis zum (in hessischen Maßstab) naturschutzfachlich hochwertigsten Biotopzustand von 80 Biotopwertpunkten (Moore). Gegebenenfalls mussten bei der Vergabe der Biotopwertpunkte eine Zusatzbewertung durchgeführt werden, um die Wertigkeit dem vorgefundenen Biotop zu entsprechen.

3.2 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Der Planungsraum ist umgeben von Gewerbe- und Wohnnutzungen. Im Süden wird die Fläche durch eine Baumhecken entlang einer Bahntrasse (Bahnstrecke Höchst-Königstein) begrenzt. Südlich der Gleise schließen Gehölz-reiche gärtnerisch genutzte Flächen, Grünland und Streuobstflächen an.

Über 90 % der Untersuchungsfläche besteht fast vollständig aus dem Gewerbe-dienenden Nutzungstypen (Gebäude, Stellflächen, Nebenanlagen) mit geringem Grünanteil (Abb. 2).



Abb. 2: Gebäude und Stellflächen



Abb. 3: Anpflanzungsfläche entlang der Wiesbadener Straße

Entlang der Wiesbadener Straße verläuft eine schmale Anpflanzungsfläche mit steinreichem Substrat, Ziersträuchern, Zierbäumen und wenigen einheimischen Laubbäumen (Abb. 3). Hervorzuheben sind hierbei die zwei mehrstämmigen Ahornbäume im Nordwesten (Abb. 4).

Die südliche Flächenbegrenzung wird durch die Böschungskante zum tieferliegenden Gleisbett definiert. Die entlang der Böschung wachsende Baumhecke reicht teilweise in das Untersuchungsgebiet hinein. Die Baumhecke besteht aus einheimischen standortgerechten Baumarten trockener bis frischer Standorte und ist im Hessischen-Naturschutzinformationssystem (natureg.hessen.de) als „Baumhecke an der Bahn südwestlich Schneidhain“ erfasst. Entlang Baumhecke verläuft im Untersuchungsgebiet eine angepflanzte Nadelbaumhecke aus Thujen (Abb. 5).



Abb. 4: Mehrstämmige Ahornbäume am nördlichen Einfahrtsbereich



Abb. 5: Baumhecke entlang der südlichen Flächenbegrenzung

Im Südwesten ist der Baumhecke eine kleinflächige artenarme, nitrophytische Ruderalflur vorgelagert, die teilweise als Lagerfläche verwendet wird (Abb. 5).



Abb. 6: Ruderalflur im Südwesten

Im Untersuchungsraum wurden keine gesetzlich geschützten und keine gefährdeten Pflanzenarten vorgefunden (Tab. 1). Mit dem Staudenknöterich und der Robinie sind zwei invasive nichtheimische Pflanzenarten (Neophyten) auf der Fläche vertreten. Wobei die Robinie nur vereinzelt als Jungwuchs auf der Fläche vorkommt, tritt der Staudenknöterich vermehrt entlang der Baumhecke und auf der Ruderalflur auf (Abb. 7).



Abb. 7: Invasiver Neophyt – Staudenknöterich

Tab. 1: Im Untersuchungsraum vorgefundene Pflanzenarten.

Art	Deutscher Name	Art	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	<i>Poa annua</i>	Einjähr. Rispengras
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	<i>Prunus spec.</i>	Zierkirsche
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	<i>Ranunculus repens</i>	Kriech. Hahnenfuß
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Tresse	<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Rubus spec.</i>	Brombeerstrauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfpflät. Ampfer
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Fallopia japonica</i>	Staudenknöterich	<i>Thuja spec.</i>	Lebensbaum
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich
<i>Papaver spec.</i>	Mohn	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Die vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen bestehen fast vollständig aus naturschutzfachlich geringwertigen Strukturen (Tab. 2). Das spiegelt sich auch im Biotopwertdurchschnittswert je m² Fläche von 6 Biotopwertpunkten wider. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Das einzige aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Biotop auf der Untersuchungsfläche bildet die Baumhecke (ohne Thujen) entlang der südlichen Flächenbegrenzung.

Tab. 2: Vorgefundene Biotop- und Nutzungstypen nach KV 2018, geordnet nach ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit (gering- zu hochwertig)

BWP = Biotopwertpunkte

* Abwertung um 1 BWP wegen invasiven Neophyten (Staudenknöterich)

KV-Nr.	Bezeichnung	BWP	Fläche in m ²
10.710	Dachflächen nicht begrünt	3	1969,25
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Fläche	3	107,16
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	1788,74
10.530	Schotter-, Kies u. Sandflächen, -wege: Stellflächen	6	3086,63
10.530	Schotterflächen	6	55,18
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	126,09
02.500	Standortfremde Hecken / Gebüsche	20	45,95
04.120	Einzelbaum nicht heimisch, nicht standortgerecht	23	18,00
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	24*	118,01
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht	34	13,00
04.600	Feldgehölz (Baumhecke)	50	165,3

4. Tiere

4.1 Untersuchungsbereich

Der Untersuchungsbereich unterscheidet den Planbereich (Bereich, in dem tatsächlich verändernden Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich (Abb. 8). Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

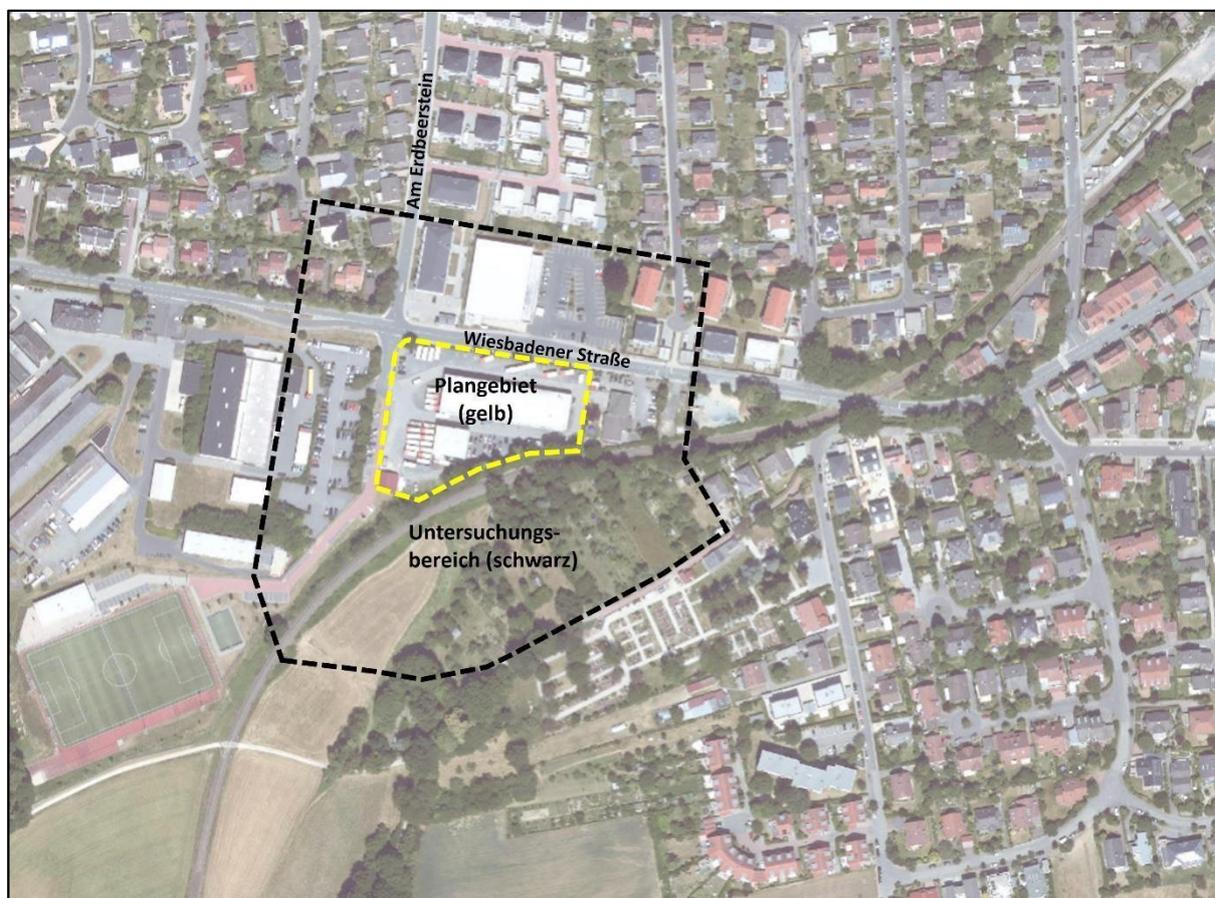


Abb. 8: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bereich „Wiesbadener Str.“; Stadt Königstein im Taunus (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

4.2 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind oder europäischen Rechtsvorschriften unterliegen, muss die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) überprüft werden.

Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2022 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 3). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen

ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flüchtige gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.03.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	07.04.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
3. Begehung	05.05.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	20.05.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	08.06.2022	Reviervögel, Nahrungsgäste (tags)

Ergebnisse

Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 20 Arten mit 38 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 4, Abb. 9).

Es konnte keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Der Gartenrotschwanz stellt eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 9 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 10).

Hierbei konnte mit Grauspecht (*Picus canus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der Grauspecht eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Mauersegler (*Apus apus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Grauspecht (*Picus canus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Reviervögel (oben) und Nahrungsgäste (unten) der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere			Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
				Verant-wortung	Schutz EU D	D	Hessen		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	4	-	-	§	* *	+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3	-	-	§	* *	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2	-	-	§	* *	+	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	1	!	-	§	* *	+	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	!	-	§	* *	+	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	1	!!	Z	§	* 2	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	!	-	§	* *	o	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	2	-	-	§	* *	+	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	2	-	-	§	* *	+	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	3	-	-	§	* V	o	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	1	-	-	§	* *	+	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	1	-	-	§	* *	+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	4	-	-	§	* *	+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	2	-	-	§	* *	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	-	-	§	* *	+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	1	-	-	§	* *	+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	1	-	-	§	* *	+	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	4	-	-	§	* V	o	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	1	-	-	§	* *	+	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	2	-	-	§	* *	+	

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere			Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
				Verant-wortung	Schutz EU D	D	Hesse	Zugvögel	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	-	-	§	* * *	+	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	-	§	* * -	+	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	-	-	-	§	* 3 *	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	-	-	§	* V *	o	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	!	I	§§	2 2	-	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	!	-	-	§	* * *	o	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	-	§§	* * *		+	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	!	-	-	§	* * *	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	§	* * *	+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	-	-	§	3 * *	+	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	-	-	-	§	* * *	+	

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 9: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

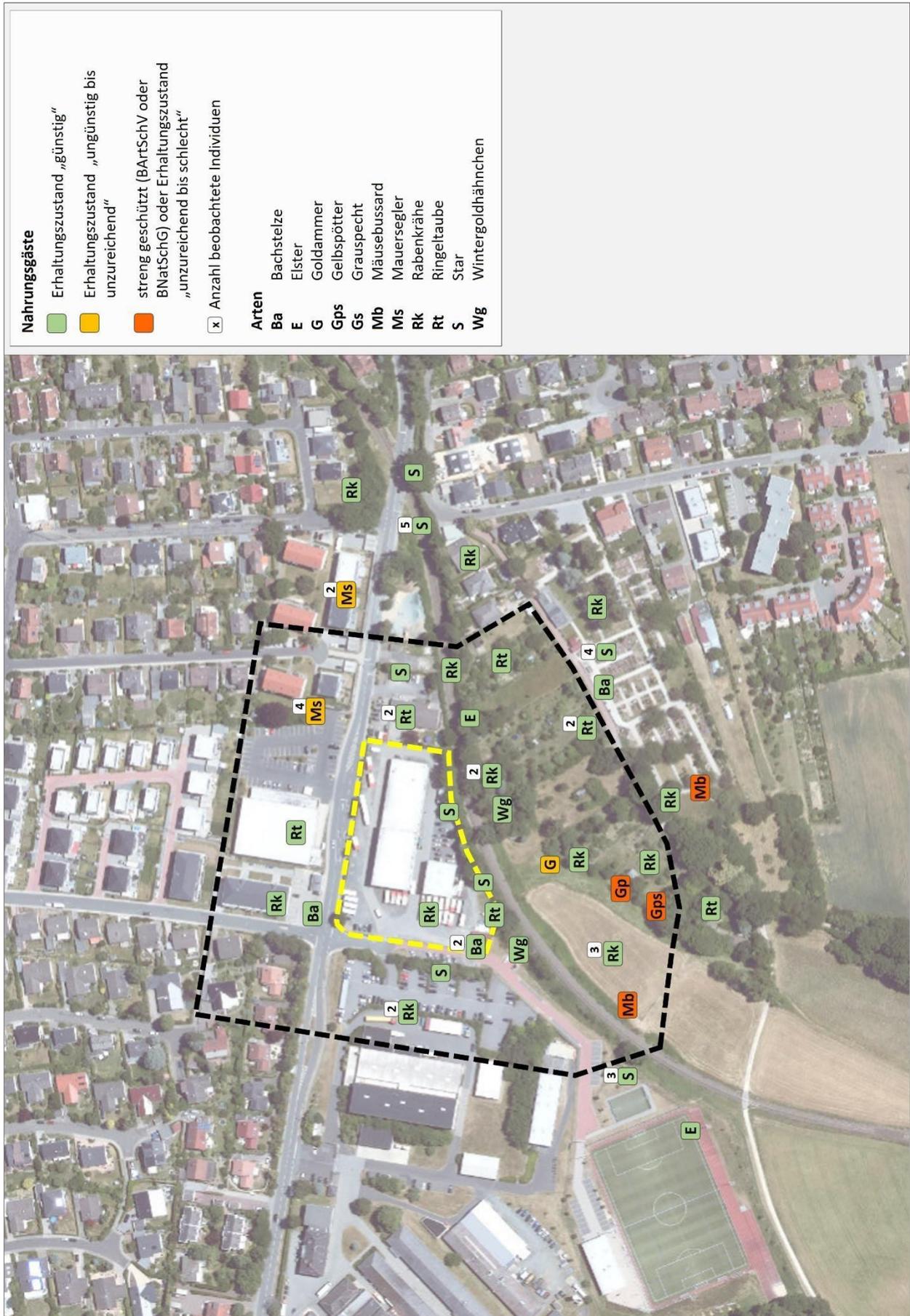


Abb. 10: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

4.3 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG]. Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche auf das Vorkommen untersucht.

Methode

Zur Kartierung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht.

Hierbei handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von April bis August 2022 untersucht (Tab. 5). Die Standorte, an denen die Nesting-Tubes installiert wurden, zeigt Abbildung 11.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Haselmaus.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	07.04.2022	Übersichtsbegehung, Ausbringen von Nesting-Tubes
2. Begehung	05.05.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
3. Begehung	20.05.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
4. Begehung	08.06.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
5. Begehung	11.07.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
6. Begehung	22.07.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
7. Begehung	09.08.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes

Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum keine Haselmäuse oder andere Bilche nachgewiesen werden. In keinem der Nesting-Tubes wurden Nester, die für die Anwesenheit der Bilche sprechen gefunden.



Abb. 11: Nesting-Tubes im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

4.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-HabitatRichtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis August 2022 untersucht (Tab. 6). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potenziell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.05.2022	Ausbringen von Reptilienquadraten und Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	20.05.2022	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	08.06.2022	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	11.07.2022	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	22.07.2022	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	09.08.2022	Kontrolle der Quadrate und Absuchen des Plangebiets

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Reptilienarten (z.B. Zauneidechse oder Schlingnatter) festgestellt werden. Es wurde lediglich die ungefährdete und häufig anzutreffende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) festgestellt (Tab. 7, Abb. 12).

Tab. 7: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018)

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	Hessen D	Erhaltungszustand Hessen D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 12: Reptilien im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

4.5 Artenschutzrelevante Bereiche

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind keine besonderen artenschutzrelevante Habitate im Plangebiet vorhanden.

Dagegen bilden die südlich angrenzenden Grünflächen bestehend aus Gehölz-reichen Gärten, Streuobstflächen und Grünland geeignete artenschutzrelevante Habitate, welches sich auch in den Untersuchungsergebnissen widerspiegelt.

Die südlich an das Plangebiet angrenzende und teilweise in das Plangebiet reichende Baumhecke fungiert als Puffer (Licht-, Lärm-, Sichtschutz) zwischen der Gewerbefläche und den südlich angrenzenden artenschutzrelevanten Grünflächen. Folglich sind die im nachfolgenden Kapitel genannten Maßnahmenempfehlungen zu beachten.

5. Maßnahmen /empfehlung

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse besteht bei Umsetzung baulicher Änderungen keine Notwendigkeit für spezielle arten- und biotopschutzrechtliche Maßnahmen. Nachfolgend werden daher die allgemein gültigen Maßnahmen (Rodung von Gehölzen) und für die Fläche angepasste Maßnahmenempfehlungen benannt:

Tab. 8: Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Natur- und Landschaft.

Nr.	Maßnahme	Beschreibung
1.	Rodung von Gehölzen	Werden Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen für die Umsetzung der Planung erforderlich, sind diese zwischen dem 30. September und 1. März durchzuführen, um Konflikte mit Brutvögeln (Störung des Brutgeschäfts durch Baulärm und -bewegungen) auszuschließen. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
2.	Erhalt hochwertiger Biotopstrukturen	Als erhaltungswürdige Biotopstrukturen sind die mehrstämmigen Ahornbäume am Einfahrtbereich und insbesondere die Baumhecke entlang der südlichen Flächenbegrenzung zu benennen. Sie bilden keine gesetzlich geschützten Biotope, erfüllen jedoch aus natur-, arten- und umweltschutzfachlicher Sicht wertvolle Funktionen. Die Baumhecke erfüllt unter anderem eine Pufferfunktion (Sichtschutz, Lichtschutz, Lärmschutz) zwischen der Gewerbefläche und den artenschutzrelevanten Flächen südlich der Untersuchungsfläche. Maßnahmenempfehlung – Baumhecke: Entnahme der Thuja-Anpflanzungen und Nachpflanzung von lückigen Beständen mit einheimischen Standortgerechten Gehölzen.
3.	Verhinderung von Vogelschlag	Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.
4.	Minderung von Lichtverschmutzung	Aufgrund der Lage zu den südlich angrenzenden Grünflächen (Gärten, Streuobst, Grünland) und zur Reduzierung der von Siedlungsbereichen ausgehenden Lichtverschmutzungen wird aus städtebaulich-ökologischen Gründen empfohlen, dass zur öffentlichen und privaten Außenbeleuchtung nur vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und nur Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig sind.
5.	Bekämpfung invasiver Pflanzenarten (Neophyten)	Die die Bestände des Staudenknöterichs entlang der Baumhecke und auf der Ruderalflur sind durch entsprechende Maßnahmen (Mahd, Herausgraben, Abdecken, Gehölzpflanzungen) zu beseitigen.

6. Fazit

Die Fläche der DONATH Moving & Relocation in Schneidhain (Königstein im Taunus) wurde 2022 faunistisch und floristisch kartiert. Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen wurde die Fläche auf das Vorkommen von Vögeln, Bilche (Haselmaus) und Reptilien untersucht.

Auf der Fläche wurden keine artenschutzrelevanten Tiere und Pflanzen und keine gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG) festgestellt. Daher sind bei einer baulichen Umgestaltung der Fläche keine speziellen arten- und naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Die Untersuchungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass die südlich angrenzenden Grünflächen (Gärten, Streuobstwiesen, Grünland) eine hohe Vogeldiversität mit artenschutzrelevanten Arten aufweist. Dahingehend ist bei der Planung der baulichen Umgestaltung der Fläche die Sensibilität der südlich angrenzenden Flächen zu berücksichtigen.

Eine wichtige Pufferfunktion zwischen der Gewerbefläche und den südlich angrenzenden Grünflächen bildet die Baumhecke, die teilweise in die Untersuchungsfläche hineinragt. Sie mindert die vom Gewerbe ausgehenden Immissionen (Licht, Lärm, Bewegungsreize) auf die angrenzenden Grünflächen.

7. Quellen

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und HessenForst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.

EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

ANHANG 1 - Bestandskarte

Projektleitung: Pönichen

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de